



LOKALE ANGEBOTSBEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM SHARES4U

Diese lokale Angebotsbeilage wird Ihnen neben den übrigen Shares4U Angebotsdokumenten (insbesondere die Broschüre und das Zeichnungsformular) zur Verfügung gestellt. Nachfolgend finden Sie Informationen, die für in Deutschland ansässige Arbeitnehmer relevant sind sowie zu den wesentlichen steuerlichen Auswirkungen des Beteiligungsangebots in Deutschland und Frankreich.

Bitte beachten Sie, dass Sie weder von Valeo noch von Ihrem Arbeitgeber im Hinblick auf dieses Beteiligungsangebot in personeller, finanzieller oder steuerlicher Hinsicht beraten werden.

LOKALE ANGEBOTSMITTEILUNGEN

Ihre Zeichnung

KAPITALMARKTRECHTLICHER HINWEIS

Diese lokale Angebotsbeilage und das darin enthaltene Angebot richten sich ausschließlich an diejenigen Mitarbeiter von Valeo, die berechtigt sind, an dem Shares4U Angebot teilzunehmen. Das Angebot unterliegt keinen Mitteilungs-/Anzeigepflichten, bedarf nicht der Genehmigung durch lokale Behörden und wurde im Vertrauen auf die Ausnahme zur Prospektveröffentlichung gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. i) der EU Prospektverordnung 2017/1129 gemacht. Das Informationsdokument entsprechend den Bestimmungen der EU Prospektverordnung setzt sich aus der Broschüre und dieser lokalen Angebotsbeilage zusammen.

Zahlungsmethoden

Die Zahlung Ihres Zeichnungsbetrages erfolgt per SEPA Lastschriftmandat.

Der von Ihnen im Zeichnungsformular angegebene Betrag wird am 10. November 2026 in Höhe des Betrages Ihrer Zeichnung eingezogen werden.

Bitte achten Sie auf eine ausreichende Deckung Ihres Kontos, da im Falle eines Zahlungsverzuges der Teilnahmeantrag storniert werden kann.

HALTEFRIST VON 5 JAHREN UND VORZEITIGE AUSSTIEGSMÖGLICHKEITEN

Im Gegenzug für die Vorteile, die Ihnen durch das Beteiligungsangebot gewährt werden, unterliegt Ihre Investition (gezeichnete Aktien) einer Haltefrist von fünf Jahren (bis einschließlich 30. Juni 2031), während der Sie Ihre Investition nicht verkaufen oder übertragen (auch nicht verschenken) oder Ihre Anlage anderweitig zurückgeben können.

Ausnahmsweise können Sie die vorzeitige Freigabe Ihrer Investition vor Ende der Haltefrist verlangen, sofern einer der unten beschriebenen vorzeitigen Ausstiegsgründe eintritt:

- Heirat oder Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (*);
- Geburt oder Adoption eines dritten Kindes (bzw. jedes weiteren Kindes), vorausgesetzt, dass Ihr Haushalt bereits für mindestens zwei Kinder finanziell verantwortlich ist (*);
- Ehescheidung oder Ende der eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn eine damit verbundene gerichtliche Entscheidung festlegt, dass Ihr Haushalt der einzige oder geteilte Wohnsitz von mindestens einem Kind ist (*);
- Häusliche Gewalt gegen den Mitarbeiter durch seinen Ehepartner, Partner, Lebenspartner oder seinen ehemaligen Ehepartner, Partner oder Lebenspartner, sofern dies durch einen Polizeibericht oder gerichtliche Feststellung bestätigt ist;
- Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses (dies gilt nicht für Fälle des Wechsels innerhalb der Valeo-Gruppe);
- Erwerbsunfähigkeit (von Ihnen, Ihres Ehegatten, Ihres eingetragenen Lebenspartners oder Ihres Kindes);
- Tod (von Ihnen, Ihres Ehegatten, Ihres eingetragenen Lebenspartners oder Ihres Kindes).

Bitte beachten Sie, dass Sie in den mit (*) markierten Fällen den Antrag auf vorzeitigen Ausstieg innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses stellen müssen. Falls Sie den vorzeitigen Ausstieg nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses beantragen, unterliegen Ihre Aktien weiterhin der oben geschilderten Haltefrist (es sei denn, es tritt ein weiterer vorzeitiger Ausstiegsgrund ein).

Bei einem Verkauf aufgrund eines vorzeitigen Ausstiegs veranlasst die Verwahrstelle den Verkauf Ihrer Aktien an der Pariser Börse und Sie erhalten eine einmalige Zahlung. Sie können wählen, ob Sie alle oder nur einen Teil der Aktien verkaufen möchten, die Sie im Rahmen des Shares4U 2026 Offerings erworben haben und die von der Depotbank gehalten werden. Im Falle eines vorzeitigen Ausstiegs zwischen dem Ende der Zeichnungsfrist und dem Datum der Kapitalerhöhung ist der Ausstiegsantrag zu übermitteln und wird nach dem Datum der Kapitalerhöhung bearbeitet.

Diese vorzeitigen Ausstiegsmöglichkeiten bestimmen sich nach französischem Recht und sind in Übereinstimmung hiermit auszulegen und anzuwenden. Sie sollten sich nicht darauf verlassen, dass ein Fall des vorzeitigen Ausstiegs vorliegt, bevor Sie Ihren Arbeitgeber konsultiert und diesem Ihre besondere Situation unter Zurverfügungstellung der erforderlichen Nachweise geschildert haben und Ihr Arbeitgeber Ihnen den Fall des vorzeitigen Ausstiegs bestätigt hat.

Bitte beachten Sie, dass das Eintreten eines vorzeitigen Ausstiegsereignisses nur die Möglichkeit betrifft, die mit Ihrer persönlichen Investition in das Angebot gekauften Aktien zurückzugeben, im Gegensatz zu den unten beschriebenen Gratisaktien. Da Ihre Gratisaktien nicht vor dem 30. November 2029 geliefert werden (außer im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder Tod, sofern Sie eine solche Lieferung beantragen), müssen Sie, falls Sie den Verkauf Ihrer gesamten Investition vor diesem Datum beantragen und aus der Gruppe ausscheiden, sicherstellen, dass Ihr ehemaliger Arbeitgeber von Valeo Ihre persönlichen Daten im Falle einer Änderung derselben aktualisiert, um den Erhalt zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass im Fall Ihres Todes vor dem Lieferzeitpunkt die Erben die vorzeitige Lieferung der Gratisaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Ableben beantragen müssen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Erhalt.

Gratisaktien

Ihr Investment wird durch die Gewährung zusätzlicher unentgeltlicher Aktien von Valeo ("Gratisaktien") ergänzt. Die Anzahl der zu gewährenden Gratisaktien erfolgt entsprechend den Ausführungen in der Broschüre.

Gratisaktien stellen ein bedingtes Recht dar, Aktien von Valeo ohne zusätzlich Zahlung entsprechend den Programmbedingungen zu erhalten. Das bedingte Recht auf Gratisaktien wird Ihnen voraussichtlich am 18. November 2026 gewährt und die Gratisaktien werden Ihnen um den 30. Juni 2029 übertragen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bedingungen des Gratisaktienprogramms eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere das Erfordernis eines weiterbestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Der Zeitraum zwischen der Gewährung und der Übertragung der Gratisaktien wird Erdienungszeitraum genannt. Sie finden untenstehend eine Zusammenfassung einiger Bedingungen, die im Hinblick auf die Gewährung, die Erdienung und die Übertragung der Gratisaktien erfüllt sein müssen. Für weitere Informationen verweisen wir Sie auf die Regelungen des Gratisaktienprogramms, die Ihnen unter shares4u.valeo.com und auf Anfrage bei Ihrer Personalabteilung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Gewährung von Gratisaktien müssen Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen ein ordnungsgemäßes Zeichnungsformular zur Teilnahme am Programm Shares4U 2026 eingereicht haben;
2. Sie müssen am Tag der Gewährung des bedingten Anspruchs auf die Gratisaktien (voraussichtlich der 18. November 2026) bei einer Konzerngesellschaft des Valeo-Konzerns angestellt sein.

Die gewährten bedingten Gratisaktien unterliegen dann einem Erdienungszeitraum von drei Jahren (bis zum 30. November 2029). Während dieses Zeitraums sind Sie nicht Eigentümer der Gratisaktien und haben unter anderem kein Recht, Dividenden zu erhalten oder an Aktionärsversammlungen teilzunehmen. Sie haben lediglich ein Recht, die Gratisaktien bei Ablauf des Erdienungszeitraums zu erhalten, vorausgesetzt, dass Ihr Beschäftigungsverhältnis während des Erdienungszeitraums nicht aufgrund folgender Ereignisse beendet wurde:

- Ihre Kündigung (mit Ausnahme einer von Ihnen eingereichten Kündigung auf Grund Renteneintritts, wie unten beschrieben); oder
- Ihre Entlassung aufgrund eines Fehlverhaltens Ihrerseits.

Hinsichtlich der Bedingungen des Erdienungszeitraums bedeutet Entlassung wegen Fehlverhaltens "jede Kündigung, die durch ein Fehlverhalten des Mitarbeiters verursacht wurde, wie beispielsweise grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung der Pflichten oder vorsätzliches und wiederholtes Versagen oder die Verweigerung von Aufgaben, die vernünftigerweise während des Beschäftigungsverhältnisses mit der Valeo Konzerngesellschaft verlangt werden dürfen, ein Mangel an Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber, ernsthafte Verletzung von Unternehmensregeln oder ein betrügerisches oder unehrliches Verhalten". Der Mitarbeiter verliert das Recht auf Gratisaktien auch im Fall einer einvernehmlichen Aufhebungsvereinbarung, die als Eigenkündigung gilt oder auf Fehlverhalten des Mitarbeiters zurückzuführen ist. Zur Klarstellung: Einvernehmliche Aufhebungsvereinbarungen, die nicht als Eigenkündigung gelten oder nicht auf Fehlverhalten des Mitarbeiters zurückzuführen sind, führen nicht zum Verlust der Gratisaktien, es sei denn, die Aufhebungsvereinbarung sieht den Verlust der Gratisaktien ausdrücklich vor.

Falls Ihr Beschäftigungsverhältnis aus einem anderen als den oben genannten Gründen während des Erdienungszeitraums beendet wird, bleiben Ihre Rechte im Hinblick auf die Gratisaktien bestehen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie den Valeo-Konzern verlassen, um in Rente zu gehen. Ebenso werden Ihre Rechte im Hinblick auf die Gratisaktien nicht berührt, falls Ihr Arbeitgeberunternehmen aus dem Valeo-Konzern ausscheidet.

Im Falle des Todes oder der Erwerbsunfähigkeit, wie in den Bedingungen des Gratisaktienprogramms beschrieben, werden Ihre Gratisaktien vorab übertragen, sofern der Antrag innerhalb der geltenden Frist von sechs Monaten nach dem Ableben gestellt wurde. Wie bereits ausgeführt führt ein Verstoß hiergegen zum Verlust des Anspruchs auf Gratisaktien.

Ihre Gratisaktien werden Ihnen in Ihr Depot übertragen, in dem auch die Aktien aus Ihrem persönlichen Investment im Rahmen des Programms gehalten werden. Sie können den Verkauf der Gratisaktien bei Übertragung beantragen oder die Gratisaktien so lange Sie möchten weiter halten. Bitte beachten Sie, dass Verkäufe nicht in bestimmten "Blackout"-Perioden möglich sind, wie in den Bedingungen des Gratisaktienprogramms in Übereinstimmung mit dem französischen Recht beschrieben. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen zum Insiderhandel.

Arbeitsrechtlicher Hinweis

Bitte beachten Sie, dass Ihnen dieses Beteiligungsangebot von der französischen Gesellschaft Valeo unterbreitet wird und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber.

Das Angebot ist nicht Teil Ihres Beschäftigungsverhältnisses und es ändert oder ergänzt dieses auch nicht.

Die Durchführung des vorliegenden Programms basiert auf einer von Valeo getroffenen Entscheidung. Es wird Ihnen hierdurch kein Recht eingeräumt. Die Teilnahme an diesem Programm begründet auch kein Recht zur Teilnahme an ähnlichen Programmen. Es besteht keine Verpflichtung von Valeo zur Durchführung neuer Beteiligungsangebote in folgenden Jahren.

Vorteile oder Zahlungen, die Sie erhalten oder hinsichtlich derer Sie aus dem Beteiligungsangebot berechtigt sind, werden für die Bestimmung künftiger Vorteile, Zahlungen oder anderer Berechtigungen, die Ihnen zustehen, nicht berücksichtigt. Dies gilt auch im Falle der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

STEUERLICHE INFORMATIONEN FÜR MITARBEITER

Dieses Merkblatt fasst allgemeine Hinweise für Arbeitnehmer („Teilnehmer“) zusammen, die (i) für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 in der jeweils geltenden Fassung („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind und bis zur Veräußerung ihrer Aktien in Deutschland ansässig bleiben, (ii) abkommensberechtigt unter dem DBA Frankreich sind, (iii) ihre berufliche Tätigkeit nicht außerhalb von Deutschland ausüben und (iv) ihre Aktien nicht im Betriebsvermögen halten; die Hinweise finden aber nicht notwendigerweise auf jeden Einzelfall Anwendung. Die nachfolgenden Hinweise beruhen auf der im April 2026 geltenden Fassung der deutschen und französischen Gesetzgebung, Verwaltungspraxis sowie des DBA Frankreich.

Diese Vorschriften bzw. Regelungen können sich während der Laufzeit des Beteiligungsprogramms ändern, ggf. mit Auswirkung auf die hierin beschriebenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Dieses Merkblatt dient ausschließlich Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder abschließend zu sein. Bitte beachten Sie, dass Sie für Ihre persönliche Steuererklärung selbst verantwortlich sind und Valeo und Ihr Arbeitgeber Ihnen weder individuelle Beratung noch Steuerberatung in Bezug auf dieses Angebot zur Verfügung stellen und stellen werden. Ihnen wird empfohlen, Ihren steuerlichen Berater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen zu konsultieren, die sich aus der Zeichnung von Valeo-Aktien für Sie ergeben können.

STEUERLICHE ZUSAMMENFASSUNG

(Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachstehenden Tabelle nur um eine vereinfachende und zusammenfassende Darstellung handelt. Bitte lesen Sie daher sorgfältig die weiter unten angegebenen detaillierten Informationen.)

	Preisabschlag	Dividende	Gratisaktien	Erlös bei Veräußerung
Wann ist der Vorteil zu versteuern?	Bei Erhalt	Bei Erhalt der Zahlung	Bei Erhalt	Bei Veräußerung
Wo ist er zu versteuern?	In Deutschland	In Frankreich von der auszahlenden Stelle der Dividenden einzubehalten In Deutschland von Ihnen selbst abzuführen	In Deutschland	In Deutschland
Einkommensteuer	Ja, von Ihrem Arbeitgeber einzubehalten	Ja, von Ihnen selbst abzuführen	Ja, von Ihrem Arbeitgeber einzubehalten	Ja, von Ihnen selbst abzuführen
Sozialversicherungsbeiträge	Ja, von Ihrem Arbeitgeber einzubehalten	Nein	Ja, von Ihrem Arbeitgeber einzubehalten	Nein
Gibt es spezielle Steuerbefreiungen?	Ja, Vorteil sollte bis zu 2.000€ pro Jahr steuerfrei sein	Nein	Ja, Vorteil sollte bis zu 2.000€ pro Jahr steuerfrei sein	Nein

Besteuerung in Frankreich

Weder bei der Zeichnung oder der Veräußerung Ihrer Valeo-Aktien noch bei der Gewährung, Überlassung und Veräußerung der Gratisaktien unterliegen Sie in Frankreich der Besteuerung oder der Sozialversicherung. Jedoch unterliegen im Falle der Ausschüttung von Dividenden durch Valeo diese Dividenden in Frankreich der Besteuerung. Nähere Erläuterungen erhalten Sie hierzu unten unter „Dividendenbesteuerung“.

Besteuerung in Deutschland

BEI ZEICHNUNG



Steuerliche und sozialversicherungspflichtige Auswirkungen bei Zeichnung?

Die Differenz zwischen dem so genannten „gemeinen Wert“ der Valeo-Aktien und dem Zeichnungspreis sollte für steuerliche Zwecke in Deutschland als geldwerter Vorteil gelten und in dem Monat, in dem Sie Valeo-Aktien erhalten, als Teil Ihres Arbeitseinkommens zu versteuern sein. Die Einschränkungen, die Aktien innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht veräußern zu dürfen, sollten an dem Zeitpunkt, zu welchem Sie den geldwerten Vorteil versteuern müssen, nichts ändern, d.h. z.B. wenn der Marktpreis fällt, nachdem Sie die Aktien erhalten haben, mindert dies nicht Ihre Steuerbelastung. Um die Auswirkungen auf Ihre persönliche Situation zu beurteilen, können Sie Ihren Steuerberater im Rahmen der Erstellung Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung kontaktieren. Im Monat des Erwerbs der Valeo-Aktien hat Ihr Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dem vergünstigten Erwerb anfallende Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer zusammen mit den anfallenden Sozialversicherungsbeiträgen von Ihrem Gehalt einzubehalten. Sollte Ihr Gehalt im betreffenden Monat für die anfallende Steuer nicht ausreichen, so sind Sie auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers verpflichtet, den Fehlbetrag an diesen zu zahlen.

a) Bestimmung des zu versteuernden Betrages

Gemäß eines Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 1. Juni 2024 gilt als „gemeiner Wert“ für Steuerzwecke grundsätzlich der niedrigste Börsenkurs der Valeo-Aktie an einer Wertpapierbörse in Deutschland (bzw. falls eine Börsennotierung in Deutschland nicht vorliegt, an der Pariser Börse) an dem Tag, (i) an welchem die Aktien in das Depot des Arbeitnehmers eingebucht werden, (ii) an welchem die Aktien aus dem Depot von Valeo ausgebucht werden, (iii) welcher dem Tag entsprechend (ii) vorausgeht oder (iv) an welchem das für beide Seiten verbindliche Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wird. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung kann der Arbeitgeber frei entscheiden, zu welchem dieser Zeitpunkte er die Lohnsteuer einbehält. Es sollte ebenfalls zulässig sein, bei allen begünstigten Arbeitnehmern den durchschnittlichen Wert der Vermögensbeteiligung anzusetzen, wenn das Zeitfenster der Überlassung nicht mehr als einen Monat beträgt.

Ihr Arbeitgeber hat entschieden, dem Lohnsteuerabzug den Tag der Einbuchung der Aktien in Ihr Depot zugrunde zu legen. Die so einbehaltene Steuer stellt eine Vorauszahlung auf Ihre persönliche Einkommensteuer dar. Als Konsequenz hieraus können Sie in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung in Übereinstimmung mit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums einen anderen Wert erklären, was zu einer niedrigeren Steuerlast führen könnte. Der Unterschied zwischen der Steuer, die von Ihrem Arbeitgeber einbehalten wurde und der Steuer, die auf dem Ansatz des von Ihnen gewählten anderen Wertes basiert, würde – soweit von der Finanzverwaltung akzeptiert – mit Ihrer persönlichen jährlichen Einkommensteuerschuld verrechnet.

Der sich ergebende geldwerte Vorteil sollte grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 im Kalenderjahr 2026 steuer- und sozialversicherungsfrei sein. Bitte beachten Sie, dass dies nur gilt, soweit der Betrag von EUR 2.000 pro Kalenderjahr nicht bereits im Jahr 2026 durch geldwerte Vorteile aus anderen Arbeitnehmerbeteiligungsprogrammen (z.B. der Lieferung von Gratisaktien aus einem früheren Programm) verbraucht wurde. Dieser Freibetrag findet jedoch nur Anwendung auf Arbeitnehmer, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, dessen Anteile (i) mehrheitlich von Valeo gehalten werden oder (ii) welches aus anderen Gründen ein Konzernunternehmen der Valeo-Gruppe im Sinne des § 18 AktG ist (z.B. durch einen Beherrschungsvertrag).

b) Anwendbarer Steuersatz und Sozialversicherungsbeiträge

Der den Steuerfreibetrag übersteigende steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Erwerb der Valeo-Aktien wird grundsätzlich mit dem allgemeinen progressiven Einkommensteuersatz von derzeit bis zu 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5% der Einkommensteuer (falls anwendbar)¹ und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8% bis 9% der Einkommensteuer (je nach Bundesland) besteuert.

Darüber hinaus ist der den Steuerfreibetrag übersteigende geldwerte Vorteil sozialversicherungspflichtig, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten². Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40% der steuerpflichtigen Einkünfte. Grundsätzlich wird in etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die andere Hälfte haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft ändern können.

c) Erklärungspflichten

Der Erhalt des geldwerten Vorteils allein verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Valeo-Aktien. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der Valeo-Aktien sowie der darauf entfallende und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuer bereits im Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten ist, den Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres ausstellen wird. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt (Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach §25 DEÜV).



Steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen der Gewährung von Gratisaktien?

Im Zeitpunkt der Gewährung des bedingten Rechts zum Erhalt der Gratisaktien sollten hierauf weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

WÄHREND DER LAUFZEIT DES PROGRAMMS



Steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf Dividenden?

Nach Maßgabe des französischen Steuerrechts unterliegen von einer in Frankreich ansässigen Kapitalgesellschaft an einen nicht in Frankreich ansässigen Aktionär ausgeschüttete Dividenden grundsätzlich einer Quellensteuer in Höhe von 12,8%³.

Die ausgeschütteten Dividenden unterliegen in Deutschland als Einkünfte aus Kapitalvermögen vollständig der Besteuerung zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer - je nach Bundesland - von grundsätzlich 8% oder 9% der Einkommensteuer hierauf (sog. Abgeltungsteuer), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den sog. "Sparer-Pauschbetrag" in Höhe von EUR 1.000 (bzw. EUR 2.000) bei zusammen veranlagten Ehegatten im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, können die Dividenden der Besteuerung unterliegen. Werbungskosten im Zusammenhang mit

¹ Grundsätzlich wird kein Solidaritätszuschlag fällig für alle Steuerpflichtigen mit einer zu zahlenden Einkommensteuer von bis zu EUR 20.350,00 (bei Zusammenveranlagten EUR 40.700,00) – dies entspricht bei Zugrundelegung der für 2026 geltenden Tarifvorschriften einem zu versteuernden Einkommen von ca. EUR 74.967,00 (ca. EUR 149.934,00 bei zusammenveranlagten Ehepaaren).

² Die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2026 betragen jährlich EUR 69.750 für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung bzw. EUR 101.400 für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung.

³ Der Quellensteuersatz wird jedoch auf 75% erhöht, wenn die Dividenden auf ein Bankkonto gezahlt werden, welches in einem sogenannten Nichtkooperativen Staat oder Territorium eröffnet wurde, das gemäß Artikel 238-0 A 1, 2 und 2 bis-1° des französischen Steuergesetzes definiert ist (ein "NCST"), es sei denn, die Ausschüttung der Dividenden in einem NCST hat weder den Zweck noch die Wirkung, die Dividenden in einem solchen NCST für Steuerhinterziehungszwecke zu lokalisieren. Die Liste der NCSTs wird mindestens einmal jährlich aktualisiert. Die Staaten und Gebiete, die als NCSTs gelten, sind derzeit die folgenden: Anguilla, Antigua und Barbuda, Turks- und Caicos-Inseln und Vanuatu.

Kapitaleinkünften sind nicht abzugsfähig.

Alternativ zur Besteuerung mit der Abgeltungsteuer können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, dass Ihre Kapitaleinkünfte eines Kalenderjahres mit Ihrem individuellen Steuersatz versteuert werden. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die Besteuerung mit Ihrem individuellen Steuersatz zu einer niedrigeren Steuer führt.

Anlässlich des Erhalts der steuerpflichtigen Dividendeneinkünfte können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung des betreffenden Kalenderjahres verpflichtet sein, da Ihre Valeo-Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) verwahrt werden und daher kein Einbehalt deutscher Kapitalertragsteuer erfolgen sollte.

Die französische Quellensteuer sollte grundsätzlich auf Ihre persönliche Einkommensteuer auf die Dividenden in Deutschland nur angerechnet werden können, sofern diese französische Steuer (i) der deutschen Einkommensteuer entspricht und (ii) bereits (x) festgesetzt, (y) gezahlt und ggf. (z) um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch (z.B. aufgrund des DBA Frankreich) gekürzt wurde. Darüber hinaus ist die Anrechnung auf den Betrag beschränkt, der der deutschen Einkommensteuer unterliegt.

Dividendeneinkünfte unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung, sondern sind lediglich als Kapitaleinkünfte zu besteuern, wie oben beschrieben.



Steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Übertragung der Gratisaktien (nach Ablauf des dreijährigen Erdienungszeitraums ohne weitere Haltefrist)?

Der gemeine Wert der Gratisaktien bei Übertragung (zu bestimmen nach den oben ausgeführten Grundsätzen) (der "geldwerte Vorteil"), der den Freibetrag übersteigt (soweit dieser anwendbar sein sollte, siehe oben), unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach Maßgabe des allgemeinen Einkommensteuersatzes von derzeit bis zu 45% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5% der Einkommensteuer (falls anwendbar; siehe oben) und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8% bis 9% der Einkommensteuer (je nach Bundesland).

Darüber hinaus unterliegt der geldwerte Vorteil, der den Freibetrag übersteigt (soweit dieser anwendbar sein sollte), der Sozialversicherungspflicht, soweit Ihre übrigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Jahr der Vorteilsgewährung die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze nicht bereits überschreiten (siehe "Besteuerung in Deutschland", Punkt b). Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40% der steuerpflichtigen Einkünfte. Grundsätzlich wird in etwa die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge von Ihrem Arbeitgeber übernommen, die andere Hälfte haben Sie selbst zu tragen. Bitte beachten Sie, dass sich die Steuersätze sowie die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge in Zukunft ändern können.

Im Monat des Erhalts der Valeo-Gratisaktien hat Ihr Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dem kostenlosen Erwerb anfallende Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge von Ihrem Gehalt einzubehalten. Sollte Ihr Gehalt im betreffenden Monat für die anfallende Steuer nicht ausreichen, so sind Sie auf Aufforderung Ihres Arbeitgebers verpflichtet, den Fehlbetrag an diesen zu zahlen.

Es gibt Grund zur Annahme, dass der Freibetrag im Hinblick auf Steuern und Sozialversicherung bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 im Kalenderjahr auch auf die Einkünfte aus der Übertragung der Gratisaktien Anwendung findet. Jedoch besteht hier eine gewisse Unsicherheit, da für den Fall, dass ein vom Arbeitgeber gewährtes bedingtes Recht auf Gratisaktien verfällt, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb einer bestimmten Zeitspanne endet, weder Aussagen der Finanzverwaltung noch Urteile von Finanzgerichten verfügbar sind. Bitte beachten Sie, dass diese Befreiung jedenfalls nur soweit gilt, als der Betrag von EUR 2.000 pro Kalenderjahr nicht bereits im Jahr der Übertragung der Gratisaktien durch steuerbare geldwerte Vorteile aus anderen Arbeitnehmerbeteiligungsprogrammen (z.B. der Zeichnung von verbilligten Aktien) verbraucht wurde.

Der Erhalt des geldwerten Vorteils allein verpflichtet Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung im Jahr der Überlassung der Gratisaktien. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten beachten, da der geldwerte Vorteil aus der Überlassung der Valeo-Aktien sowie der darauf entfallende und von Ihrem Arbeitgeber einbehaltene Betrag an Lohnsteuer bereits im Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung enthalten sein sollte, den Ihnen Ihr Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres ausstellen sollte. Daneben wird Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Dokument ausstellen, das sämtliche an die Sozialversicherungsträger abgeführten Sozialversicherungsbeiträge aufführt (Meldebescheinigung für den Arbeitnehmer nach §25 DEÜV).

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen bei Ablauf der Haltefrist hinsichtlich der gezeichneten Aktien?

Der Ablauf der für die gezeichneten Aktien geltenden fünfjährigen Haltefrist hat keine automatischen steuerlichen Folgen, sofern Sie sich

nicht zur Veräußerung Ihrer Aktien entscheiden (siehe dazu unten).



Verpflichtung zur Zahlung von Vermögenssteuer?

Derzeit wird in Deutschland keine Vermögenssteuer erhoben.

BEI VERKAUF



Steuer- und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Veräußerung Ihrer Aktien?

Nach Ablauf der Haltefrist haben Sie die Wahl:

a) Ihre Aktien gegen Geld zu verkaufen:

Sollten Sie sich entscheiden, Ihre Aktien gegen Geld zu verkaufen, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung der Aktien grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der sog. Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8% oder 9% der Einkommensteuer hierauf), soweit Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinseinkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne) den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 (EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) im Kalenderjahr übersteigen. D.h. nur in der Höhe, in der Ihre gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Sparer-Pauschbetrag übersteigen, kann der Veräußerungsgewinn der Besteuerung unterliegen. Aufwendungen, die im unmittelbaren

Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, reduzieren den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Sonstige (Werbungs)kosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften sind nicht abzugsfähig. Verluste aus der Veräußerung der Aktien können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Nicht verrechnete Verluste können grundsätzlich als Verlustvortrag vorgetragen werden.

Alternativ zur Besteuerung mit der Abgeltungsteuer können Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, Ihre Kapitaleinkünfte eines Kalenderjahres mit Ihrem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob die Besteuerung mit Ihrem persönlichen Steuersatz zu einer niedrigeren Steuer führt.

Anlässlich des Zuflusses des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr verpflichtet sein, da Ihre Valeo-Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) verwahrt werden und daher kein Einbehalt deutscher Kapitalertragsteuer erfolgen sollte.

Grundsätzlich entspricht Ihr Veräußerungsgewinn der Wertsteigerung zum gemeinen Wert bei Überlassung der Valeo-Aktien, welcher bei Beginn des Programms angesetzt wurde.

Veräußerungsgewinne unterliegen weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung.

b) Ihre Aktien weiter zu halten:

Sollten Sie sich entscheiden, Ihre Aktien nicht sofort zu verkaufen, hat dies steuerlich keine automatische Auswirkung nach Ablauf der Haltefrist. Ein etwaiger Gewinn aus der Veräußerung ist in dem Kalenderjahr, in dem Ihnen der Gewinn aus der Veräußerung der Valeo-Aktien zufließt, grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer zu einem pauschalen Steuersatz von derzeit 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% der Einkommensteuer und gegebenenfalls Kirchensteuer von grundsätzlich 8% oder 9% der Einkommensteuer hierauf) steuerpflichtig.

IHRE ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

Im Jahr der Überlassung der Valeo-Aktien verpflichtet Sie der Erhalt der Valeo-Aktien nicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Wenn Sie ohnehin eine Steuererklärung abgeben, müssen Sie keine Besonderheiten hinsichtlich Ihres Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit beachten.

Anlässlich des Erhalts von steuerpflichtigen Dividendeneinkünften und Veräußerungsgewinnen können Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr verpflichtet sein, da Ihre Valeo-Aktien nicht in einem Depot eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich inländischer Zweigniederlassungen eines ausländischen Instituts) verwahrt werden und daher kein Einbehalt von deutscher Kapitalertragsteuer erfolgt.

Wir verweisen Sie für eine ausführlichere Beschreibung des Beteiligungsangebots auf die Angebotsdokumente sowie die Bedingungen des Internationalen Valeo-Gruppensparplans und die Bedingungen des Gratisaktienprogramms. Diese Dokumente werden Ihnen auf shares4u.valeo.com und auf Anfrage bei Ihrer Personalabteilung zur Verfügung gestellt.

Die Angaben in diesem Dokument werden Ihnen nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.

Nichts in diesem Dokument oder in anderen Ihnen im Zusammenhang mit diesem Angebot vorgelegten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen gewährt Ihnen ein Recht oder Ansprüche in Bezug auf Ihr Beschäftigungsverhältnis. Ihre Entscheidung zur Teilnahme an dem Programm ist vollkommen freiwillig und persönlich. Das Programm stellt eine freiwillige Leistung dar und die Teilnahme hieran erfolgt unabhängig von Ihrem Arbeitsverhältnis und ist nicht Bestandteil desselben.

Die Aktien von Valeo sind an der Euronext Paris (der Pariser Börse) gelistet. Ihre Investition ist daher abhängig von der Entwicklung des Marktpreises der Valeo-Aktie und ihr Wert schwankt entsprechend. Ihre Investition ist folglich risikobehaftet. Das neueste Einheitliche Registrierungsformular (*Document d'Enregistrement Universel*) von Valeo und die Jahresabschlüsse stehen Ihnen auf www.valeo.com und auf Anfrage bei Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung. Diese Dokumente enthalten Informationen über den Geschäftsbetrieb von Valeo, seine finanziellen Ergebnisse und bestimmte Risiken, die mit der Investition in Aktien verbunden sind.